

Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZULO)

Vom 24. Februar 2016

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 23 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 6]) und nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) am 24. Februar 2016 folgende Ordnung erlassen:¹

Übersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Bewerbung und Bewerbungsunterlagen
- § 6 Bewerbungsfristen
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Vergabeverfahren
- § 9 Hochschulauswahlverfahren
- § 10 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens
- § 11 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 12 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt Zugangsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 5 BbgHG und das Zulassungsverfahren für die Vergabe der Studienplätze in den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen der Universität Potsdam.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erlassen die Fakultätsräte fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnungen. Darin werden

- a) die Zugangsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 5 BbgHG und
- b) das Hochschulauswahlverfahren, welches bei der Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen Anwendung findet, geregelt.

(3) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung gehen die Bestimmungen dieser Ordnung jenen der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung vor.

(4) Für weiterbildende Masterstudiengänge und Masterstudiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen können von dieser Ordnung in der fachspezifischen Ordnung abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen und für die Durchführung des Auswahlverfahrens ist der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig. § 2 der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die nicht lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMA-O) vom 30. Januar 2013 in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen können regeln, dass der Prüfungsausschuss bei Bedarf Professoren/Professorinnen und qualifizierten Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Zulassungsverfahrens nach §§ 6ff. einzelne administrative Aufgaben übertragen kann.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen sind

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums an einer Hochschule oder
- b) ein dem Buchstaben a) gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden.

(2) Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen können über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen (besondere Zugangsvoraussetzungen) festlegen, wenn dies wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich ist. Besondere Zugangsvoraussetzungen können dabei

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 7. März 2016.

insbesondere Sprachkenntnisse nach § 4 oder der Abschluss eines für das Masterstudium wesentlichen Faches sein.

§ 4 Sprachkenntnisse

(1) Soweit für Masterstudiengänge in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, werden diese durch die Vorlage folgender Zertifikate oder Zeugnisse nachgewiesen:

- Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife mit Nachweis der Fremdsprache Englisch oder Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung mit Bestätigung des Niveau B 2,
- UNICert mind. II,
- TOEFL Internet Based Test mindestens 75 Punkte,
- First Certificate in English mindestens Note B,
- IELTS mit mind. 5,0 Punkten in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule.

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung legt fest, ob und welche weiteren Zertifikate als Sprachnachweise akzeptiert werden können.

(2) Soweit für Masterstudiengänge in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen Sprachkenntnisse in Englisch vorausgesetzt werden, die mindestens der Stufe C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, gelten folgende Zertifikate bzw. Zeugnisse als Nachweis der Stufe C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen:

- UNICert mind. III,
- TOEFL Internet-Based Test mind. 95 Punkte,
- Cambridge certificate of Advanced English mit mindestens der Note B,
- IELTS mit mindestens 6,5 Punkten und mind. 6,0 in jedem Bereich,
- Zeugnis über den Abschluss eines englischsprachigen Studienganges einer anerkannten Hochschule.

Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung legt fest, ob und welche weiteren Zertifikate als Sprachnachweise akzeptiert werden können.

(3) Werden andere Fremdsprachenkenntnisse gefordert, legt die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung die vorzulegenden Zertifikate oder Zeugnisse und ggf. entsprechende Äquivalenzregelungen festgelegt. Zur Feststellung der notwendigen Sprachkenntnisse kann auch ein Test am Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen (Zessko) der Universität Potsdam vorgesehen werden. Die Durchführung eines solchen Sprachtests regelt eine

gesonderte Satzung oder die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung.

(4) Für deutschsprachige Studiengänge müssen Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (in der Regel DSH 2) oder äquivalenter Prüfungen nachweisen. Ausnahmen regelt die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung.

(5) Für nicht deutschsprachige Studiengänge sollte in der fachspezifischen Ordnung geregelt werden, dass Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

§ 5 Bewerbung und Bewerbungsunterlagen

(1) Es sind gleichrangige Bewerbungen für bis zu 3 Studiengänge nach dieser Ordnung möglich.

(2) Eine wirksame Bewerbung setzt voraus, dass das ausgefüllte Online-Bewerbungsformular incl. aller erforderlichen Unterlagen bis zum Ende der Bewerbungsfrist elektronisch bei der Universität Potsdam c/o uni-assist e.V. vorliegen und der unterzeichnete Zulassungsantrag gemäß Absatz 3 a) sowie die Kopie des Nachweises gemäß Absatz 3 b) zusätzlich auf dem Postweg bis zum Ende des Bewerbungsfrist bei uni-assist e.V. eingegangen sind.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind einzureichen:

- a) Ein Zulassungsantrag gemäß Absatz 2.
- b) Soweit für das beabsichtigte Masterstudium bereits ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorliegt, das Abschlusszeugnis dieses Studiums, oder bei fehlendem ersten berufsqualifizierendem Abschluss, ein geeigneter vorläufiger Nachweises über die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Noten (Transcript of records) mit Angabe der aktuellen Durchschnittsnote. Bei Zeugnissen oder vorläufigen Nachweisen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt wurden, ist grundsätzlich eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer beglaubigt ist. Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann regeln, in welchen anderen Sprachen Übersetzungen eingereicht werden können.
- c) Diploma Supplement oder ein anderer geeigneter Nachweis der Hochschule über alle Leistungen, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss erbracht wurden. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen ent-

halten. Wurden die Leistungen an einer anderen Hochschule als der Universität Potsdam erbracht, sind Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten der Leistungserfassungsprozesse beizulegen, in denen die Leistungspunkte erworben wurden.

- d) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und Deutschkenntnisse auf Grund von § 4 Abs. 4 oder Abs. 5 gefordert sind, der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang oder eines gleichwertigen anderen Nachweises nach § 4 Abs. 4 und 5.
- e) Ggf. Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 4, sofern die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung diese fordert.
- f) Ggf. Einstufungsbescheid bei Bewerbung für höheres Fachsemester.

(4) Folgende Bewerbungsunterlagen sind zusätzlich einzureichen, wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist:

- a) Nachweis der relativen Note,
- b) aktuelle/letzte Studienbescheinigungen für Studienzeiten an einer deutschen Hochschule nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses,
- c) Nachweis über die Staatsangehörigkeit,
- d) ggf. ein schriftlicher Antrag auf sofortige Zulassung im Rahmen der Quote für außergewöhnliche Härte (Härtefallantrag) und zum Nachweis geeignete Unterlagen,
- e) ggf. Nachweis über einen früheren Zulassungsanspruch und Dienstzeitnachweis,
- f) ggf. Nachweis über Zugehörigkeit zur Profilquote,
- g) ggf. schriftlicher Antrag auf Verbesserung der Wartezeit und zum Nachweis geeignete Unterlagen,
- h) ggf. schriftlicher Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote und zum Nachweis geeignete Unterlagen,
- i) ggf. Nachweise über anhängiges bzw. abgeschlossenes Asylverfahren.

(5) Der Nachweis nach Absatz 4 a) ist erst ab dem Bewerbungszeitraum für das Wintersemester 2017/2018 erforderlich.

(6) Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann weitere Bewerbungsunterlagen fordern, soweit diese sich auf die dort geforderten Zugangsvoraussetzungen beziehen und für die Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens nach § 9 erforderlich sind.

(7) Ein Antrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird, muss für das Sommersemester bis zum 15. März und für das Wintersemester

bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen). Voraussetzung für die Antragstellung auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist ferner ein Antrag auf Zulassung für den gewählten Studiengang nach § 5 und 6. Sind Zulassungen außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl auszusprechen, so hat sich die Vergabe an den in der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung aufgrund von §§ 8 und 9 geregelten Auswahlkriterien zu orientieren.

§ 6 Bewerbungsfristen

(1) Die jeweilige fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung regelt, für welches Semester (Winter- und/oder Sommersemester) die Bewerbung für den Masterstudiengang möglich ist. Fehlt eine Regelung zum Studienbeginn in einer fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung oder fehlt eine fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung, ist eine Bewerbung nur für das Wintersemester möglich.

(2) Für alle nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge verbindlicher letzter Bewerbungszeitpunkt ist der 1. März für das Sommersemester und der 1. September für das Wintersemester. Für weiterbildende Masterstudiengänge bzw. Kooperationsstudiengänge kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung abweichende Bewerbungsfristen regeln.

(3) Letzter Bewerbungszeitpunkt für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge für das Wintersemester ist der 1. Juni oder der 15. Juli und für das Sommersemester der 1. Dezember oder der 15. Januar. Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung regelt, welche der Fristen nach Satz 1 Anwendung finden. Fehlt eine Regelung zum Bewerbungstermin in einer fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung oder fehlt eine fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt für die zulassungsbeschränkten Masterstudiengänge für das Wintersemester der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Für weiterbildende Masterstudiengänge bzw. Kooperationsstudiengänge kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung abweichende Bewerbungsfristen regeln.

(4) Die Fristen nach Absatz 2 und 3 sind Abschlussfristen. Maßgeblich ist der Tag des Antragsinganges, nicht das Datum des Poststempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Wer die Bewerbungsfristen nach § 6 versäumt hat, ist vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn innerhalb der Bewerbungsfrist die Bewerbung nicht formgerecht vorliegt, die nach § 5 erforderlichen Bewerbungsunterlagen fehlen bzw. die Zugangsvoraussetzungen nach §§ 3 und 4 nicht vorliegen. In diesen Fällen ergeht ein Ablehnungsbescheid nach § 10 Abs. 4.

(2) Sofern keine Zulassungsbeschränkung festgesetzt ist, ergeht ein Zulassungsbescheid nach § 10 Abs. 1, wenn die Zugangsvoraussetzungen auf Grund von §§ 3 und 4 erfüllt sind sowie eine form- und fristgerechte Bewerbung nach §§ 5 und 6 vorliegt.

(3) Soweit nach der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen des Landes Brandenburg eine Zulassungsbeschränkung festgesetzt wurde, bedingt die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach §§ 3 und 4 keinen Anspruch auf Zulassung. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung findet zur Vergabe der Studienplätze ein Vergabeverfahren gemäß § 8 statt.

(4) Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 1 bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss bzw. den Nachweis der Vorlage aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bei der endgültigen Immatrikulation zu führen (vorläufige Zulassung). Die Zulassungsentcheidung erfolgt in diesem Fall auf der Grundlage eines geeigneten Studiennachweises (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte abzüglich höchstens 40 und dem bis dahin erreichten Notendurchschnitt (aktuelle Durchschnittsnote). Fehlt der Nachweis der in Satz 2 geregelten Leistungen innerhalb der Bewerbungsfristen, ergeht ein Ablehnungsbescheid nach § 10 Abs. 4.

(5) Der Nachweis der in den fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen ist bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beizubringen. Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann regeln, dass besondere Zugangsvoraussetzungen, die Inhalt des Pflichtcurriculums des der Bewerbung zugrunde liegenden Abschlusses sind, bis zur Frist für die endgültige Immatrikulation nachzuweisen sind.

§ 8 Vergabeverfahren

(1) Nach Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1

wird in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen geprüft, ob die Zahl der Bewerbungen, die am Zulassungsverfahren teilnehmen und die den Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 3 und 4 entsprechen, die Menge der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies der Fall, findet ein Vergabeverfahren nach den Vorgaben des § 7 BbgHZG in Verbindung mit der darauf beruhenden Rechtsverordnung statt.

(2) Die nach Abzug der Quoten gemäß § 19 HZV und der auf Grund eines früheren Zulassungsanspruches Auszuwählenden verbleibenden Studienplätze werden zu 90 % im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens nach § 9 und zu 10 % nach der Wartezeit vergeben.

(3) Die Auswahl innerhalb der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV bzw. § 20 Abs. 2 HZV erfolgt nach dem Grad der Qualifikation. (Abschlussnote bzw. aktuelle Abschlussnote). Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes Asylrecht genießen, wird die Abschlussnote bzw. aktuelle Abschlussnote um 0,1 verbessert; die verbesserte Abschlussnote bzw. die verbesserte aktuelle Abschlussnote wird bei der Auswahl nach der Qualifikation berücksichtigt. Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann regeln, ob weitere besondere Umstände nach § 5 Abs. 2 BbgHZG Berücksichtigung finden können.

(4) Bei internationalen Masterstudiengängen kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung Abweichungen von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV regeln. Die Quote soll 50 % nicht übersteigen.

(5) Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 HZV wird eine Quote von einem Prozent, mindestens einem Studienplatz, für Bewerberinnen und Bewerber festgelegt, die einem im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören und auf Grund begründeter Umstände an den Studienort gebunden sind. Dieser Personenkreis umfasst ausschließlich Bewerberinnen und Bewerber, die dem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader des Olympiastützpunkts Brandenburg angehören. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze findet die Auswahl der Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses oder, in den Fällen des § 9 Absatz 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, nach der vorläufigen Durchschnittsnote statt.

(6) Die nach Abzug der Quoten nach § 19 HZV und der auf Grund eines früheren Zulassungsanspruches Auszuwählenden verfügbaren Studienplätze werden zunächst entsprechend der gebildeten Rangliste vergeben (Hauptverfahren).

(7) Die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 nicht angenommenen Studienplätze werden im Nachrückverfahren

vergeben. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerberinnen und Bewerber teil, die auf der jeweiligen Rangliste geführt werden und bisher noch nicht zugelassen sind.

§ 9 Hochschulauswahlverfahren

(1) Zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens wird eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert gebildet. Dabei fließt jedes in der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung geregelte Auswahlkriterium mit dem darin ausgewiesenen Gewicht (in Prozent) ein. Als Auswahlkriterien kommen die in § 7 Abs. 2 BbgHZG geregelten in Betracht.

(3) Der relativen Note bzw. aktuellen relativen Note (Prozentrang) ist ein Gewicht von 13% zuzuordnen. Der Abschlussnote bzw. aktuellen Durchschnittsnote ist ein Gewicht von 51% zuzuordnen. Die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung kann auch ein höheres Gewicht als 51% festsetzen. In diesen Fällen ist das Gewicht der relativen Note entsprechend anzupassen (im Verhältnis zur Abschlussnote mindestens 25%).

(4) Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts wird die Note oder die Ausprägung des jeweiligen Kriteriums nach den Vorgaben der Anlage 1 in einen Punktwert umgerechnet. Bei der relativen Note wird der ausgegebene Rangplatz dem Punktwert gleichgesetzt (Anlage 2). Der so ermittelte Punktwert wird mit dem nach Abs. 3 vorgesehenen Gewicht multipliziert (gewichteter Punktwert des jeweiligen Kriteriums). Aus den jeweiligen gewichteten Punktwerten wird dann eine Summe gebildet (Gesamtpunktwert). Bei Kooperationsstudiengängen kann die fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung abweichende Regelungen zur Bildung der Rangliste bzw. des Gesamtpunktwertes treffen.

(5) Die relative Note wird bis zum Auswahlverfahren zum Wintersemester 2017/18 nicht berücksichtigt. Die relative Note findet im Übrigen im Hochschulauswahlverfahren nur Berücksichtigung, wenn alle am Hochschulauswahlverfahren teilnehmenden Bewerberinnen und Bewerber einen Prozentrang nachweisen. Findet die relative Note keine Berücksichtigung, wird das für die relative Note ausgewiesene Gewicht zum Gewicht der Abschlussnote addiert.

(6) Die fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung regelt bei Auswahlkriterien, die sowohl benotet als auch in der Ausprägung „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“

auftreten können, welche Variante zur Anwendung kommt und wie die Benotung erfolgt.

§ 10 Zulassungsbescheid, Abschluss des Verfahrens

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach den §§ 7 bis 9 zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid.

(2) Nach erfolgter Zulassung ist bei zulassungsbeschränkten Studiengängen im Zulassungsbescheid eine Frist zur Annahme der Zulassung zu setzen. Bei fehlender fristgerechter Annahme der Zulassung erlöschen die Zulassung und das Recht auf Immatrikulation. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich außerdem bis zum 10. November bzw. bis zum 10. Mai beim Studienbüro/Studierendensekretariat immatrikulieren. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die in einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang nach Durchführung des Auswahlverfahrens nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der/des zuletzt zugelassenen Bewerberin bzw. Bewerbers aufgeführt sind. Einen Ablehnungsbescheid erhalten auch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 7 Abs. 1 nicht zum Zulassungsverfahren zugelassen werden können. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Zulassungsverfahren ist abgeschlossen, wenn die Nachrücklisten erschöpft sind oder alle verfügbaren Studienplätze durch Immatrikulation besetzt sind. Die Hochschule erklärt das Verfahren für abgeschlossen, wenn ein weiteres Nachrückverfahren wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint; die Erklärung ist in den amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

§ 11 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Bewerbungen für höhere Fachsemester sind mit den unter § 5 aufgeführten Unterlagen direkt an den Prüfungsausschuss zu richten. Bei Bewerbungsfristen und Zugangsvoraussetzungen gelten die Regelungen dieser Ordnung und der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung entsprechend.

(2) Sind in einem höheren Fachsemester eines zulassungsbeschränkten Masterstudiengangs Studien-

plätze frei, so können sie mit Bewerberinnen und Bewerbern mit entsprechender Fachsemestereinstufung, die vom zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt werden muss, besetzt werden. Ist eine Auswahl erforderlich, gilt § 8 BbgHZG.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zu Masterstudiengängen, die zum Wintersemester 2016/2017 durchgeführt werden.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung tritt die Neufassung der Allgemeinen Ordnung über den Zugang und die Zulassung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen (Zulassungsordnung - ZulO) vom 20. November 2013 (AmBek. UP Nr. 5/2012 S. 163) außer Kraft.

(4) Sofern zum Vergabeverfahren zum Wintersemester 2016/2017 für einen Masterstudiengang keine fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung aufgrund dieser Satzung in Kraft getreten ist, gelten die Bestimmungen der vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung erlassenen fachspezifischen Ordnungen weiter, soweit sie Zugangsvoraussetzungen regeln.

Anlage 1:

Variante 1:
Umrechnung in Punktwert bei einem benoteten Kriterium

Note	Punktwert	Note	Punktwert	Note	Punktwert	Note	Punktwert
1,0	1,0	1,6	20,8	2,6	53,8	3,6	86,80
1,1	4,3	1,7	24,1	2,7	57,1	3,7	90,1
1,2	7,6	1,8	27,4	2,8	60,4	3,8	93,40
1,3	10,9	1,9	30,7	2,9	63,7	3,9	96,7
1,4	14,2	2,0	34,0	3,0	67,0	4,0	100,0
1,5	17,5	2,1	37,3	3,1	70,3	> 4,0*	133
		2,2	40,6	3,2	73,6		
		2,3	43,9	3,3	76,9		
		2,4	47,2	3,4	80,2		
		2,5	50,5	3,5	83,5		

* betrifft die Fälle in denen eine Note nicht nachgewiesen wurde bzw. die Bewertung schlechter als 4,0 ausfiel

Variante 2:
Umrechnung in Punktwert bei Auswahlkriterium welches lediglich Ausprägung „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“ hat

Ausprägung	Punktwert
„vorhanden/erfüllt“	1
„nicht vorhanden/nicht erfüllt“	100

Anlage 2: Punktwert bei relativer Note

Rangplatz	Punktwert
1	1
2	2
3	3
...	
...	
99	99
100	100